

Ingrid Niehusen
Ortnaturschutzbeauftragte
Falkenbergstr. 160
22844 Norderstedt

Norderstedt, den 16.02.2012

**Fragen an die Verwaltung
im Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 16.02.2012**

Thema:

Gebäudeabriss / Sicherstellung der Einhaltung der Artenschutzvorschriften

Vor der Umsetzung Neubauvorhaben sind häufig zunächst ältere Gebäude abzureißen. Erfahrungsgemäß dienen derartige Gebäude als Winter- und / Sommerquartier von Fledermauskolonien. Dies gilt insbesondere für alte Bauernhäuser, zugehörige Stallungen, Scheunen pp., wobei die Quartiere aufgrund ihrer versteckten Lage z.B. in Dachräumen, Verschalungen, Spalten nur bei gezielter Suche durch Fachleute feststellbar sind.

Mangels entsprechender Kenntnisse über Vorkommen und Lebensweise der Fledermäuse ist Bauherren und Investoren häufig nicht bekannt, dass neben den baurechtlichen auch artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten sind, da Fledermäuse nach § 44 BNatSchG streng geschützt sind.

Fragen:


1.
Wie wird seitens der Stadt bei der Genehmigung von Abrissanträgen sichergestellt, dass Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermäusen untersucht werden?
2.
Werden die Gebäude vor Genehmigung des Abrisses insbesondere daraufhin überprüft, ob Fledermausquartiere zu vermuten sind?
3.
Zuständigkeit hierfür? Werden andere Fachdienststellen beteiligt, z.B. UNB?
4.
Werden entsprechende Auflagen erteilt? Wie werden diese überwacht?
5.
Werden Antragsteller in sonstiger Weise auf Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und den ggf. notwendigen Untersuchungsbedarf hingewiesen?

Aktuelles Beispiel:

Telefonischer Hinweis eines Bürgers bzgl. Abriss des Bauernhauses Buchenweg 35 mit großem Dachboden.

Lt. Grünordnungsplan zum B 280, wurden im Gebiet 7 Fledermausarten ermittelt. Bei ortsnahen Gebäuden mit Quartierseignung sind deshalb die Vorgaben des § 44 BNatSchG und des europäischen Artenschutzes zu beachten.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.


Ingrid Niehusen